

die Bestimmung in § 31 al. 2 der Verfassungs-
urkunde vom 4. September 1831 in Anwendung.

Der Rechtsweg ist bei dessen Verlust binnen
vier Wochen nach erlangter Rechtskraft der Ent-
scheidung der Verwaltungsbehörde zu beschreiten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die durch gegen-
wärtiges Statut getroffenen Anordnungen werden
mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender
Haft bestraft. Für die Erfüllung der in § 3 ent-
haltenen Anordnung ist sowohl derjenige, welcher
das Fleisch einführt, als der Empfänger desselben,
wenn er solches im rohen oder verarbeiteten Zustande
gewerbmäßig weiter zu verkaufen pflegt, verant-
wortlich.

Leipzig, den 16. November 1882.

Der hiesige Wochenmarkt wird vom Sonnabend
den 11. November d. J. an außer der Messzeit
um 4 Uhr, während der Messzeit um 6 Uhr Nach-
mittags geschlossen.

Bis zur Schlußzeit müssen sowohl Markttags,
als außer Markttags, die auf den Plätzen und
Straßen angewiesenen Marktstände weggeschafft, und
die Abfälle, sowie der an und bei den Ständen
sich sammelnde Unrath von den Standinhabern be-

seitigt beziehentlich zusammengekehrt und auf Haufen
gebracht sein.

Nur auf dem Fleischerplaz bleibt es während
der Messzeit nachgelassen, wie zeither, Körbe, Sitze
und sonstige Geräthe zwischen den Markttagen stehen
zu lassen. Doch müssen dieselben bis 6 Uhr Nach-
mittags zusammengestellt und zugedeckt sein, so daß
die Waare nicht mehr sichtbar ist, und es muß bis
dahin die Umgebung der Stände von deren Inhabern
vorschriftsmäßig in Ordnung gebracht sein.

Zuwiderhandelnde haben Geldstrafe bis zu 60
Mark oder Haft bis zu 14 Tagen, nach Befinden
auch Entziehung der Stände zu gewärtigen.

Auf die außerhalb der Marktplätze und der für
den Wochenmarkt bestimmten Straßen einzelnen
Personen zur Zeit noch verstatteten Verkaufsstände
haben vorstehende Anordnungen keinen Bezug.

Leipzig, am 27. October 1882.

Mit Rücksicht auf wiederholte Vorkommnisse in
neuerer Zeit wird das Anbringen von freitragenden,
der nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde er-
forderlichen Unterstützung entbehrenden Balcon- und
Erker-Platten aus Sandstein hiermit unterjagt.

Leipzig, den 9. November 1882.

B. Bekanntmachungen des Polizei-Amtes.

Für den Polizeibezirk der Stadt Leipzig haben
wir unter Vorbehalt des Widerrufs einzelne Mit-
glieder des Neuen Leipziger Thierschutz-Vereins
ermächtigt, in Fällen, in denen Jemand öffentlich
oder in Aergerniß erregender Weise Thiere hoshast
quält oder roh mißhandelt, den Thatbestand fest-
zustellen und den Namen des Thäters zu ermitteln.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß mit
dem Bemerkten, daß jene Mitglieder des gedachten
Vereins von uns mit besonderer Legitimation ver-
sehen worden sind.

Leipzig, am 15. Februar 1882.

Das unterzeichnete Polizeiamt hat zu seinem
Bedauern wahrgenommen, daß den Vorschriften
der Bekanntmachung vom 7. Mai 1872, das
Meldewesen betreffend, nicht immer mit der durch
die Sache selbst gebotenen Pünktlichkeit und Ge-
wissenhaftigkeit nachgegangen wird. Die einzelnen
Meldestellen sind deshalb angewiesen worden, jede
Zuwiderhandlung gegen die nurgedachte Bekannt-
machung zur Anzeige zu bringen, worauf das Polizei-
amt unnaheichtlich die Bestrafung der Säumigen
veranlassen wird. Dieselbe kann in Geldstrafe bis
zu 15 Mark oder verhältnißmäßiger Haftstrafe
bestehen.

Das Polizeiamt giebt sich der Erwartung hin,
daß es nur dieser Einschärfung der obigen Bekannt-
machung bedürfen wird, um den in Bezug auf das
Meldewesen zu Tage getretenen Unzuträglichkeiten
und Ordnungswidrigkeiten eine dauernde Abhülfe
zu verschaffen.

Leipzig, am 19. Februar 1882.

Die bisherige Einrichtung, wonach bei An- und
Abmeldung der Fremden (einschließlich der so ge-
nannten Messfremden) aus Gasthäusern, mit Her-
bergsberechtigung versehenen Wirthschaften und
Privathäusern die Aufzeichnung mehrerer Personen
auf einem und demselben Zettel zulässig war, hat
bei der geschäftlichen Behandlung der Meldungen
und insbesondere bei deren Eintragung in die
alphabetisch geordneten Register zu zeitraubenden
Weiterungen geführt. Das Polizeiamt sieht sich
deshalb veranlaßt, zur Vereinfachung des Geschäfts-
ganges Folgendes zu verfügen.

1) Die An- und Abmeldung der Fremden aus
Gasthäusern, mit Herbergsberechtigung versehenen
Wirthschaften und Privathäusern erfolgt für jeden
Fremden einzeln auf den für die Meldungen be-
stimmten Formularen. (Vergl. Punkt 3.)

Befinden sich jedoch in der Begleitung des
Fremden Familienmitglieder, Dienerschaft oder
sonstige Personen, so sind dieselben auf dem näm-
lichen Zettel mit zu verzeichnen.

2) Meldungen, welche der Vorschrift unter 1)
nicht entsprechen, sind vom Melde-Amte zurückzu-
weisen.

3) Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem
1. April 1882 in Kraft. Von diesem Tage an
können die für die Meldungen bestimmten Formulare
im Melde-Amte (Abtheilung für Fremden-Verkehr)
unenigeldlich in Empfang genommen werden.

4) Bei den übrigen Vorschriften im Betreff des
Fremden-Meldewesens hat es bis auf Weiteres
sein Bewenden.

Leipzig, am 16. März 1882.